

# RS OGH 1986/7/2 9Os76/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1986

## Norm

StGB §32

### Rechtssatz

Bei der Gewichtung der Strafzumessungsschuld des Rechtsbrechers darf die Schuld nicht darnach beurteilt werden, ob es sich beim Straftäter um einen sozial höherstehenden oder einen sozial niederstehenden, einen, bislang sozial integrierten oder nicht sozial integrieren, einen verheirateten oder einen ledigen Menschen handelt; die Berücksichtigung derartiger Unterschiede liefe letztlich auf eine Klassenjustiz hinaus, für welche in der geltendem Strafrechtsordnung kein Raum ist (Der Angeklagte hatte als mildernd eine besondere Strafempfindlichkeit im Hinblick auf seine bisherige berufliche und soziale Stellung, den mit der Verurteilung verbundenen Verlust seiner Pensionsansprüche und das besondere Verhältnis zu seiner Ehefrau reklamiert).

### Entscheidungstexte

- 9 Os 76/85  
Entscheidungstext OGH 02.07.1986 9 Os 76/85  
Veröff: SSt 57/47

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0090760

### Dokumentnummer

JJR\_19860702\_OGH0002\_0090OS00076\_8500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)